## **TOP 51:**

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Drucksache: 275/17

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll im deutschen Recht das Alter der Ehemündigkeit im Interesse des Kindeswohls - ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt werden. Zum Schutz Minderjähriger soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, abgeschafft werden und dadurch künftig keine Eheschließung Minderjähriger mehr möglich sein. Dadurch entfällt auch das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet, soll eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe grundsätzlich aufzuheben sein. Hatte ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll diese Ehe unwirksam sein. Auch für wirksam nach ausländischem Recht geschlossene Ehen Minderjähriger sollen diese Grundsätze gelten. Durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche soll zukünftig eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam ("Nichtehe") sein, wenn Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Ferner sollen durch den Gesetzentwurf Ehe und Lebenspartnerschaft hinsichtlich des Mündigkeitsalters gleichgestellt werden und Regelungen getroffen werden, die verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung ihrer Ehe erleiden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

. . .

Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen gemeinsam, dass zukünftig auf die Aufhebung einer Ehe wegen Eheunmündigkeit eines Ehegatten generell deutsches Recht anzuwenden sei. Nach ausländischem Recht geschlossene Minderjährigenehen sollten nicht pauschal unwirksam sein, sondern für sie soll eine einheitliche "Aufhebungslösung" gelten, die insbesondere eine größere Einzelfallgerechtigkeit ermögliche. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, stattdessen zu prüfen, welche negativen Auswirkungen die generelle Unwirksamkeit der Ehe auf das Wohl vorhandener Kinder, aber beispielsweise auch auf Unterhalts-, Erb- und Versorgungsansprüche sowie auf die Rechte des jeweiligen Ehepartners habe. Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt diese Prüfbitte hilfsweise zu seiner Hauptempfehlung.

Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen ebenfalls gemeinsam, dass eine Ehe aufzuheben sei, wenn sie mit einem Minderjährigen geschlossen wurde, der das 14. Lebensjahr weder zum Ehezeitpunkt noch bis zur familiengerichtlichen Entscheidung vollendet hat. Die drei Ausschüsse sprechen sich auch dafür aus, zu prüfen ob die Härtefallregelung zum Absehen von der Aufhebung einer Minderjährigenehe erweitert werden kann, so dass insbesondere auch weitere besondere soziale und psychologische Belange der betroffenen Minderjährigen Berücksichtigung finden können.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt schließlich zu prüfen, ob im Falle einer unwirksamen oder aufgehobenen Minderjährigenehe aus verfassungsrechtlichen Gründen eine asylrechtliche Gleichbehandlung der minderjährigen und volljährigen (ehemaligen) Ehegatten angezeigt sei.

Einzelheiten sind aus der Drucksache 275/1/17 ersichtlich.